



Reglement über das Gemeindebürgerrecht

vom 7. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Bedingungen.....	3
	a) für ausländische Personen.....	3
Art. 3	b) für Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger.....	3
Art. 4	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.....	4
Art. 5	Ordentliche Einbürgerung.....	4
	a) Zuständige Behörde und Entscheid.....	4
Art. 6	b) Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde.....	4
Art. 7	c) Entscheid.....	5
Art. 8	Rücküberweisung des Dossiers an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen.....	5
Art. 9	Bezeichnung und Zusammensetzung.....	5
Art. 10	Verwaltungsgebühren.....	5
Art. 11	Rechtsmittel.....	6
Art. 12	Übergangsrecht.....	6
Art. 13	Inkrafttreten.....	6

Reglement über das Gemeindebürgerrecht

Die Gemeindeversammlung von Tafers

gestützt auf:

- das Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG-SGF 114.1.1);
- das Reglement vom 19. März 2018 über das freiburgische Bürgerrecht (BRR-SGF 114.2.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Bedingungen für den Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts von Tafers sowie das diesbezügliche Verfahren und die diesbezüglichen Gebühren. Die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

A. ERWERB DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS

Art. 2 Bedingungen a) für ausländische Personen

Das Gemeindebürgerrecht kann einer ausländischen Person gewährt werden, wenn:

- a) sie die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt;
- b) sie die auf Kantonsebene vorgesehenen allgemeinen Integrationsvoraussetzungen und die weiteren besonderen Anforderungen an den Wohnsitz, den Aufenthaltstitel und das Alter erfüllt;
- c) sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Bedingung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- d) sie in der Gemeinde gut integriert ist oder eine besondere Bindung zur Gemeinde hat;
- e) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann; die betroffene Person kann zur Zusammenarbeit aufgefordert werden;
- f) sie eine positive und echte Motivation zeigt, Schweizer Bürgerin oder Bürger zu werden.

Art. 3 b) für Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger

Das Gemeindebürgerrecht kann einer Person mit Schweizer oder Freiburgischem Bürgerrecht gewährt werden, wenn:

- a) sie die kantonalen Anforderungen an den Wohnsitz erfüllt;
- b) sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Bedingung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;

- c) sie in der Gemeinde gut integriert ist oder eine besondere Bindung zur Gemeinde hat;
- d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann; die betroffene Person kann zur Zusammenarbeit aufgefordert werden.

B. VERLUST DES GEMEINDEBÜRGERRECHTS

Art. 4 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

- ¹ Eine Person, die über mehrere Bürgerrechte freiburgischer Gemeinden verfügt, kann um die Entlassung aus seinen Gemeindebürgerrechten ersuchen, sofern sie mindestens ein Gemeindebürgerrecht beibehält.
- ² Das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss schriftlich erfolgen und eine kurze Begründung sowie die Zivilstandsdokumente enthalten, welche die verschiedenen Bürgerrechte der gesuchstellenden Person belegen können.
- ³ Jedes Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss vom Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen auf Gemeindebürgerrechte der gesuchstellenden Person hin überprüft werden.
- ⁴ Der Gemeinderat stellt die Urkunde über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht aus. Wird die Entlassung verweigert, so muss dieser Entscheid begründet werden.
- ⁵ Eine Kopie des Entscheides über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht geht an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen, das im informatisierten Zivilstandsregister die nötigen Nachführungen vornimmt.
- ⁶ Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist nach Artikel 48 BRG unentgeltlich.

C. VERFAHREN

Art. 5 Ordentliche Einbürgerung **a) Zuständige Behörde und Entscheid**

- ¹ Der Gemeinderat ist für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger zuständig.
- ² Er kann alle für seinen Entscheid notwendigen und zweckdienlichen Instruktionsmassnahmen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vornehmen. Zu diesem Zweck kann die betroffene Person zur Zusammenarbeit aufgefordert werden.

Art. 6 b) Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde

- ¹ Bevor der Gemeinderat entscheidet, prüft die Einbürgerungskommission der Gemeinde grundsätzlich das Dossier und hört die gesuchstellenden Personen an.
- ² Die Einbürgerungskommission kann jedoch auf die Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber verzichten, wenn aus deren Dossier eine gelungene Integration ersichtlich ist.
- ³ Mit der Anhörung durch die Kommission soll überprüft werden, ob die Einbürgerungsbedingungen erfüllt sind.
- ⁴ Nach der Anhörung leitet die Kommission ihre Stellungnahme sowie das Anhörungsprotokoll an den Gemeinderat weiter.
- ⁵ In einer negativen Stellungnahme muss begründet werden, weshalb die Einbürgerungskommission der Gemeinde der Ansicht war, dass die Einbürgerungsbedingungen nicht erfüllt sind.

⁶ Bei Schweizerinnen und Schweizern und Freiburgerinnen und Freiburgern sind die Anhörungen und die Abgabe einer Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde fakultativ, ausser wenn der Gemeinderat es anders bestimmt.

Art. 7 c) Entscheid

¹ Der Gemeinderat entscheidet, nachdem er die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde erhalten hat. Bei Schweizerinnen und Schweizern oder Freiburgerinnen und Freiburgern entscheidet der Gemeinderat direkt, es sei denn er beschliesst, sie vorgängig von der Einbürgerungskommission der Gemeinde anhören zu lassen, damit diese eine Stellungnahme abgeben kann.

² Ein ablehnender Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts muss die Gründe erläutern, weshalb das Gesuch abgelehnt wurde.

³ Nebst der Begründung muss der Entscheid des Gemeinderats die folgenden Angaben enthalten:

- a) die Zusammensetzung des Gemeinderats;
- b) den Namen der Person, die das Einbürgerungsgesuch oder das Gesuch um Erlangung des Gemeindebürgerrechts gestellt hat;
- c) das Dispositiv;
- d) das Datum des Entscheids;
- e) die Unterschrift der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindeammanns und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
- f) den Hinweis auf die Möglichkeit, den Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids mit Beschwerde anzufechten.

Art. 8 Rücküberweisung des Dossiers an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen

¹ Das Dossier muss spätestens wenn der Entscheid der Gemeinde rechtskräftig wird an das Amt für Institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen zurücküberwiesen werden.

² Zusammen mit ihrem Entscheid überweist die Gemeinde das Anhörungsprotokoll und die Stellungnahme der Kommission.

D. EINBÜRGERUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE

Art. 9 Bezeichnung und Zusammensetzung

¹ Die Einbürgerungskommission der Gemeinde besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern, die aus den in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern gewählt werden.

² Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder der Einbürgerungskommission der Gemeinde für die Dauer der Legislaturperiode.

³ Wird kein Mitglied des Gemeinderats in die Einbürgerungskommission der Gemeinde gewählt, so kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderats den Kommissionssitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen.

E. VERWALTUNGSGEBÜHREN

Art. 10 Verwaltungsgebühren

¹ Pro Dossier können die folgenden Gebühren erhoben werden:

- | | |
|---|------------|
| 1) Ordentliche Einbürgerung | Fr. |
| a) Vorprüfung des Dossiers | 100-300 |
| b) zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde | 20-250 |
| c) Staatskundekurs und –unterlagen | 20-150 |

d) Anhörung durch Einbürgerungskommission der Gemeinde	50-350
e) Entscheid des Gemeinderats	50-300
f) Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten usw.)	20-30
g) besondere juristische Analyse	180/Stunde
2) Ordentliche Einbürgerung für Personen der zweiten Generation	Fr.
a) Vorprüfung des Dossiers	50-200
b) zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde	20-200
c) Staatskundekurs und -unterlagen	20-50
d) Anhörung durch Einbürgerungskommission der Gemeinde	20-150
e) Entscheid des Gemeinderats	25-200
f) Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten usw.)	20-30
g) besondere juristische Analyse	120/Stunde
3) Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer oder Freiburgerinnen und Freiburger	Fr.
a) Vorprüfung des Dossiers	25-100
b) Entscheid des Gemeinderats	25-200

² Wird das Gesuch zurückgezogen, ausgesetzt oder abgewiesen, so bleibt die Verwaltungsgebühr für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte geschuldet.

³ Eine gesuchstellende Person, die sich in einer schwierigen Finanzlage befindet, kann eine Kürzung der Gebühren beantragen. Der Gemeinderat entscheidet über die Kürzung der Gebühren.

⁴ Die Gebühren sind fällig, sobald der Gemeinderat den Entscheid gefällt hat.

⁵ Der Gemeinderat legt die definitiv geschuldeten Verwaltungsgebühren aufgrund des Aufwandes innerhalb der vorgenannten Richtwerte fest.

F. RECHTSMITTEL UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Rechtsmittel

Die Entscheide des Gemeinderates über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht können beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 12 Übergangsrecht

¹ Das alte Gemeindereglement der Gemeinde Tafers gilt für alle vor dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche.

² Dieses Reglement gilt für alle ab dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Das Reglement über das Gemeindebürgerrecht vom 2. Dezember 2010 wird am gleichen Datum aufgehoben.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG TAFERS

Gemeindeschreiber
signiert Helmut Corpataux

Gemeindeammann
signiert Markus Mauron

Genehmigt von der Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft am 6. März 2023.

signiert Didier Castella, Staatsrat, Direktor